

Protokoll

über die Landtagsitzung vom 5. Dez. 1904.

Ordnungsamt für die prov. Regierungskommission
Landtagsrat. Revisionsrat von für die Mauer und
sämtliche Abgeordneten.

Auf der Sitzung der Sitzung durch den Präsidenten
konnte das Protokoll über die Landtagsitzung vom
28. November zur Verlesung.

Während gegen den Wortlaut des Protokolls keine
Einsprüche erhoben wurden, so scheint dasselbe
als genehmigt.

Beratungsgegenstände: 1. Gesetz über den Gemeindehaushalt.

Infolge der im Landtag angestellten
Diskussion hat die prov. Regierungskommission
den Paragr. 12 des Entwurfs eines Gesetzes
über den Gemeindehaushalt in seiner
gegenwärtigen Fassung zu wünschen
und diesen Paragr. durch nachstehende
Lesung ersetzt:

„Anzuordnen, welche aus dem Entwurf einzeln
Öffentlichkeit, Teil der Gemeinde, Gemeindeglieder,
Klassen oder einzelne Grund- oder
Grundbesitzer, sind verpflichtet
von der Beteiligung zu sorgen, sofern
nicht anderweitige Bestimmungen

verpflichtend beizusetzen und zu
erfüllen werden.

Der Gemeinderat unter Zustimmung
der städt. Regierung bleibt sich bei
seiner einstimmigen Verabsolutung, welche
in Besonderen gesetzlicher Bestimmungen
gegründet und durch die Ratslisten der
öffentlichen Hofbesitzer ist."

Die Finanzkommission hat nach eingehender
Beratung einstimmig beschlossen.
Der Landtag diese seine Fassung
des Paragr. 12 zur Annahme zu beschließen.

Abfassungsförderer für die Fassung
durch den städt. Regierungsbekanntmachung und den städt. Präsidanten
wird dieselbe einstimmig angenommen.

Paragr. 25. und damit der ganze Gesetz wird einstimmig
angenommen.

2. Korrektur der Esche. Der Referent Herr Ingenieur C. Fischer
wünscht die Gegenstande und
den der Landtagsverwaltung dienlich
und stellt einen motivierten Antrag
welcher von der Finanzkommission dem Landtag
zur Annahme beschlossen wird.

Der bezügliche
Antrag betreffend
i. da derselben in Gründe
liegende Bericht wird
dem Protokolle beigefügt.

Der bezügliche Antrag lautet: #

Während die Obg. Herr Ing. Fischer, Kaiser und Kaiser
über die Sache zu sprechen wünscht Herr Regierungskommissar
das Werk nur wieder in längerer Besinnungszeit,
sein diese wichtige Angelegenheit zu besprechen werden, um
zu einem günstigen Resultate zu gelangen und eine entsprechende
Lösung finden zu können. Auf demselben für - von Gemeinderat der Obg.
Ing. Fischer und Heel. ~~beide~~ das Präsidium ~~des~~ ~~Landtags~~ mit 14 Stimmen
angenommen 63

Abänderung u. Ergänzung der
Gewerbeordnung vom Jahre 1865. Der bezügliche Kommissions-
antrag lautet:

„Der Landtag beschließt, im fürstl.
Regierungsrath mit Zustimmung auf die im
im Jahre 1903 kundig gewordenen Ministerien
zu raten, demnächst eine Abänderung
resp. Ergänzung der Gewerbeordnung vom
Jahre 1865 zu veranlassen und in die folgen-
den Bestimmungen einzufügen:

a. Zusatzbestimmung zu Paragr. 13.

fy Zu den Gewerben, deren selbständige Aus-
übung von einer besondern Gewerbe-
erlaubnis abhängig ist, gehört auch der Verkauf von
geistigen Getränken.

b. Zusatzbestimmung zu Paragr. 21.

Der Verkauf von geistigen Getränken in
Kneiplokale darf nur in Gebäuden und vorbestimmten
Geschäften stattfinden und unterliegt der
Konzessionspflicht.

Kauf längere

Sebatte wird der Ordnung ~~mit~~ mit 13 Stimmen angenommen.

6. Subventionsgesuch der
Genereigenossenschaft Triesen.

Der Antrag der Verwaltungskommission
geht dahin, der genannten Genereigenossenschaft
eine jährliche Subvention von 10%
der noch zu übernehmenden Kosten
für Anschaffung eines Subventions-
apparates zu bewilligen, ferner unter
der Bedingung, dass die Genereigenossenschaft
die nicht mehr zeitgemäßen Gebäude
innerhalb bestimmter Fristen
abzubauen wird.

Bei der Erörterung der bezüglichen Reglemente, sowie der
einflussreichen Gesuche, wurde eine längere Debatte über die Bewilligung
der Subvention von 10% bewilligt unter der Bedingung,
dass dieselben ihrer Natur nach der k. k. Regierung zur Prüfung vorzulegen
sind, und dass dieselben nicht zürückgenommen werden.

7. Gesuch der Gemeinde Ruggel
um Expropriationsbewilligung.

Die Kommission beantragt im
Sinne des Reglementes, dieses
Expropriation für den Fall zuzustimmen,
wenn ein gültiges Abkommen mit dem
Eigentümer nicht zu
erzielen ist.

Der Commissionentwurf wird einstimmig angenommen.

8. Antrag der Regierung um
Gesuch des Landestechner um
Expropriationsbewilligung betreffs
Bodenablösung auf der Kandler Küste.

Der Reglemententwurf geht dahin,
die Expropriation zu bewilligen für den
Fall, dass ein gültiges Abkommen mit dem Eigentümer nicht
erzielt werden kann. Der Antrag wird einstimmig
angenommen.

sep. fascikel:

"Landtagsverhandlungen"

Landtagsakt 1904

e-archiv.ii